

Beitrags- und Gebührenordnung

Mitglieder Jahresbeitrag

Einzelpersonen 250,00 EUR
Ehepaare und Familien mit Kindern 400,00 EUR
Junioren / Juniorinnen 110,00 EUR
Jugendliche bis 18 Jahre 70,00 EUR
Passive Mitglieder 45,00 EUR

Die Beitragssätze werden jährlich von der Vorstandschaft festgelegt. Hallengebühren und Trainingskosten sind im Beitrag nicht enthalten. Jugendliche, bei denen beide Eltern aktive Mitglieder sind, sind beitragsfrei.

	Arbeitsdienst	Arbeitsdienstausgleich
Aktive Mitglieder von 19 - 65 Jahre Aktive Mitglieder ab 66 Jahren bis zum 75. Lebensjahr	10 Stunden/Jahr 5 Stunden/Jahr	oder 190,00 Euro Ablösebeitrag oder 95,00 Euro Ablösebeitrag
Jugendliche 15-18 Jahre	10 Stunden/Jahr	oder 95,00 Euro Ablösebeitrag

Lebensgemeinschaften

mit gemeinsamem Hausstand sind Ehepaaren oder Familien gleichgestellt.

Jugendliche

sind Mitglieder bis nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

Junioren / Juniorinnen

sind Mitglieder, die im laufenden Beitragsjahr 19, bzw. 27 alt werden und sich in einer Schul- oder Berufsausbildung/Studium befinden oder einen Bundesfreiwilligendienst/ Freiwilliges soziales Jahr ableisten.

Nachweispflicht

Die Einstufung in den Juniorentarif erfolgt für das neue Beitragsjahr jeweils zum 31.12. des ablaufenden Kalenderjahres. Voraussetzung ist ein entsprechender Nachweis, dieser ist eine Bringschuld. Liegt dieser Nachweis nicht rechtzeitig vor, erfolgt die Einstufung automatisch zum Einzelpersonentarif. Der Nachweis ist eine Bringschuld. Liegt dieser Nachweis nicht rechtzeitig vor, erfolgt die Einstufung automatisch zum Einzelpersonentarif.

Arbeitsdienst- und Arbeitsdienstausgleich

ist von allen aktiven Mitgliedern zu leisten. Die Bedingungen werden jedes Jahr auf Vorschlag der Vorstände in der Mitgliederversammlung beschlossen. Als Ersatz für den Arbeitsdienst sind die o. a. Gebühren als Arbeitsdienstausgleich zu bezahlen.

Unterjährige Eintritte

Erfolgt ein Eintritt bis 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres, ist der volle Jahresbeitrag fällig und der volle Arbeitsdienst zu leisten. Bei Eintritt nach dem 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres ist nur noch der halbe Jahresbeitrag fällig; ein Arbeitsdienst fällt in diesem Fall nicht an.

Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Austrittserklärung kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis 31.12. schriftlich vorliegen. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft. Erfolgt ein Austritt mit sofortiger Wirkung, so ist für das laufende Geschäftsjahr noch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Stand: 02/2025